

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

BESONDERE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EAC/S06/13

Erasmus Charta für die Hochschulbildung 2014-2020

(2013/C 85/07)

Vorbehalt

Das am 23. November 2011 von der Europäischen Kommission vorgeschlagene EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (2014-2020) ⁽¹⁾ (nachstehend „Programm“) ist noch nicht von den EU-Gesetzgebern angenommen worden. Gleichwohl hat die Kommission beschlossen, diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bereits jetzt zu veröffentlichen, damit das Programm reibungslos durchgeführt werden kann, sobald die entsprechende Rechtsgrundlage von den EU-Gesetzgebern verabschiedet worden ist, und damit die potenziellen Empfänger von EU-Finanzhilfen rechtzeitig mit der Ausarbeitung ihrer Vorschläge beginnen können.

Diese Aufforderung stellt keinerlei rechtliche Verpflichtung der Kommission dar. Sollte die Rechtsgrundlage von den EU-Gesetzgebern erheblich geändert werden, könnte diese Aufforderung annulliert werden und es könnten andere Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen mit anderem Inhalt und entsprechenden Einreichungsfristen in die Wege geleitet werden.

Im Allgemeinen ist die Durchführung der Maßnahmen, die sich aus dieser Aufforderung ergeben, von folgenden Voraussetzungen abhängig, auf die die Kommission keinen Einfluss hat:

- Verabschiedung der endgültigen Fassung der Rechtsgrundlage für das Programm durch das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union;
- Annahme des Arbeitsprogramms 2014 und der folgenden Jahresarbeitsprogramme und der allgemeinen Durchführungsleitlinien, Kriterien und Auswahlverfahren durch den Programmausschuss, sowie
- Feststellung des EU-Haushaltsplans 2014 und der folgenden EU-Haushaltspläne durch die Haushaltsbehörde.

1. Ziele und Beschreibung

Der Vorschlag für das EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (2014-2020) basiert auf den Artikeln 165 und 166 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und auf dem Subsidiaritätsgrundsatz.

Die Erasmus Charta für die Hochschulbildung bildet den allgemeinen Qualitätsrahmen für europäische und internationale Kooperationsaktivitäten, die eine Hochschuleinrichtung im Rahmen des Programms durchführen kann. Die Verleihung einer Erasmus Charta für die Hochschulbildung ist eine Grundvoraussetzung für alle Hochschuleinrichtungen mit Sitz in einem der nachstehend aufgeführten Länder, die nach einem entsprechenden Antrag an der Lernmobilität von Einzelpersonen und/oder der Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und bewährten Verfahren im Rahmen des Programms teilnehmen möchten. Für Hochschuleinrichtungen in anderen Ländern ist die erwähnte Charta nicht erforderlich; der Qualitätsrahmen wird durch bilaterale Vereinbarungen zwischen den Hochschuleinrichtungen abgesteckt. Die Charta wird für die gesamte Laufzeit des Programms verliehen. Die Umsetzung der Charta wird überwacht; etwaige Verletzungen der niedergelegten Grundsätze und Pflichten können einen Entzug durch die Europäische Kommission zur Folge haben.

⁽¹⁾ KOM(2011) 788.

2. In Frage kommende Antragsteller

Hochschuleinrichtungen mit Sitz in einem der nachstehend aufgeführten Länder können einen Antrag für eine Erasmus Charta für die Hochschulbildung stellen:

- in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- in Kroatien ⁽¹⁾;
- in einem EWR-/EFTA-Land (Island, Liechtenstein, Norwegen), in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, in der Türkei und in der Schweiz ⁽²⁾.

Um als Antragsteller in Frage zu kommen, müssen die Hochschuleinrichtungen als solche von den betreffenden nationalen Behörden der genannten Länder anerkannt sein.

3. Frist für die Einreichung der Anträge und voraussichtliches Datum der Veröffentlichung der Auswahlsergebnisse

Die Frist für die Einreichung von Anträgen für die Erasmus-Hochschulcharta endet am 15. Mai 2013.

Die Auswahlsergebnisse werden voraussichtlich am 29. November 2013 bekannt gegeben.

4. Auswahlverfahren

Vor der Veröffentlichung dieser Aufforderung haben die Nationalen Agenturen des Programms „Lebenslanges Lernen“ die Leistungen ihrer jeweiligen Hochschuleinrichtungen, die derzeit über eine Erasmus-Universitätscharta verfügen, geprüft. Dabei werden insbesondere folgende zwei Kriterien angelegt:

1. Hat die Hochschuleinrichtung an einer Erasmus-Mobilitätsmaßnahme vom Studienjahr 2007-2008 bis zum Studienjahr 2010-2011 oder an einem zentralen Erasmus-Projekt teilgenommen?
2. Hat die Hochschuleinrichtung die Grundsätze der Erasmus Charta für die Hochschulbildung beachtet?

Anträge von Hochschuleinrichtungen, die beide Kriterien erfüllen, werden nicht von unabhängigen Experten bewertet, sondern zu Monitoringzwecken herangezogen.

Anträge von Hochschuleinrichtungen, die die genannten Kriterien nicht erfüllen, werden von unabhängigen Experten bewertet, so wie alle Hochschuleinrichtungen, die keine Erasmus-Universitätscharta haben.

5. Ausführliche Informationen

Informationen über das Programm sind abrufbar unter

http://ec.europa.eu/education/erasmus-for-all/index_de.htm

Die Anträge sind unter Beachtung der von der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ bereitgestellten Anleitung zu stellen, die unter der folgenden Adresse verfügbar ist:

http://eacea.ec.europa.eu/funding/2014/call_he_charter_en.php

⁽¹⁾ Kroatien wird der Europäischen Union voraussichtlich am 1. Juli 2013 beitreten.

⁽²⁾ Die Erasmus Charta für die Hochschulbildung kann einer Hochschuleinrichtung in einem dieser Länder zuerkannt werden, sofern das betreffende Land mit der Europäischen Union eine Vereinbarung über seine Teilnahme ab 2014 an der Lernmobilität von Einzelpersonen und die Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und bewährten Verfahren im Rahmen des Programms geschlossen hat.